

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bodenkirchen

Mit Bescheid vom 17.06.2024 Nr. 40/Flnpln. D14/Bodenkirchen hat das Landratsamt Landshut das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bodenkirchen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bodenkirchen (Rathaus, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer-Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren und auf der Homepage der Geodateninfrastruktur Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

An die Amtstafel

angeheftet am: 28.06.2024

abgenommen am: 29.07.2024

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 27.06.2024

.....
Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

